

# **Förderverein Kulturzentrum Kloster Malchow e. V.**

(Neue Satzung)

Ersetzt die Satzung die in der Mitgliederversammlung vom 21. 10. 2004 beschlossen wurde.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kulturzentrum Kloster Malchow e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Waren/Müritz unter der Nr. 487 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Malchow. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Anlage Kloster Malchow
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung folgender Maßnahmen:
  - Schaffung einer Stätte zum Sammeln, Erforschen und Ausstellen der Werke der Künstler Rudolf Gahlbeck, Sieghard Dittner, Friedrich – Franz Pingel und weiterer Künstler
  - Pflege der Farbe - Ton – Forschung
  - Sammlung weiterer Werke, Dokumente und Gegenstände, die Bezug zum Leben und Wirken der oben genannten Künstler haben.
  - Sammlung und Erforschung der Arbeiten anderer mecklenburgischer Künstler.
  - Sammlung, Ausstellung und Erforschung von Musealien, die mit der Historie des ehemaligen Zisterzienserinnenklosters bzw. adeligen Damenstiftes in Verbindung stehen.
  - Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen für Kunsterzieher und Musikwissenschaftler.
  - Veranstaltungen sonstiger Vorträge, Seminare, Ausstellungen und Konzerten im Rahmen des § 2 Abs. 1 der Vereinssatzung.
  - Förderung von kulturellen Einrichtungen auf dem Kloster Malchow.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann Mitglied in Vereinen/Körperschaften, die gleiche Ziele verfolgen, werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitglieder.
2. Personen, denen der Verein für herausragende Verdienste um den Vereinszweck Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei sonstigen Rechtsträgern durch deren Vollbeendigung. Ferner kann die Beendigung der Mitgliedschaft eintreten durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Abgabe der Austrittserklärung gegenüber auch nur einem Mitglied des Vorstandes ist ausreichend.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wären und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Vereinsinteressen verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen € 30 und für juristische Personen € 100 per annum. Über eine Veränderung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand über einen reduzierten Beitrag entscheiden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beiträge sind zur Zahlung bis zum 31. Mai des Jahres fällig.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:  
Entgegennahme des Jahres- und d Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes,  
Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,  
Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,  
Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
3. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Elektronische Zusendung ist zulässig.
2. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und von Gründen vom Vorstand gefordert wird.

## **§ 8 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig wenn sie vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
3. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein.
4. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet und allen Mitgliedern in Textform übersandt.

## **§ 10 Der Vorstand.**

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus 3 Personen:
  - a) Vorsitzender,
  - b) Kassenwart,
  - c) Schriftwart

Der Kassenwart oder der Schriftwart ist zugleich stellvertretender Vorsitzender.

2. Auf Vorschlag des Vorstands und Zustimmung durch die Mitgliederversammlung kann er um eine 4. Person erweitert werden.
3. Der Vorstand gemäß Abs. 1 wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Der Verein wird vorbehaltlich der Vertretung durch den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Einzelvertretungsberechtigung hat nur der Vorsitzende inne.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Durchführung des Vereinszwecks
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins
  - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

## **§12 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Rechnungsprüfer, seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Die Rechnungsprüfung hat zeitnah zu erfolgen und ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der „Stiftung Kloster Malchow“ der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

beschlossen Malchow, den 18. 3. 2016

Unterschriften